



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

322

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH/Wahl des Abschlussprüfers 2016	322
Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing (KMJ)	322
Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes jenarbeit	323
Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe Fußballarena": Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf	323
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 5 "Stadion Jena-Oberaue"	327
Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss zum Entwurf für den Bebauungsplan Nr. B-Zw 06 „Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen“	329
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 7 für den Bereich „Wohngebiet Am Oelste“	330

Beschlüsse der Ausschüsse

332

Bestätigung Aufgabenstellung Planung Freiraumgestaltung Landfeste	332
---	-----

Öffentliche Bekanntmachungen

333

Ausschusssitzungen	333
Ausschusssitzungen	333
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs eines Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Jena 2017-2021	334
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes für den Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" sowie der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich "Stadion Jena-Oberaue"	334
Durchführung einer Bürgerversammlung im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" sowie der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich "Stadion Jena-Oberaue"	336
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan B-Zw 06 "Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen" sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 für den Bereich "Wohngebiet Am Oelste"	337
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz	339

Öffentliche Ausschreibungen

339

Lieferung stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen	339
Verwertung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	340

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 3. November 2016 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. November 2016)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH/Wahl des Abschlussprüfers 2016

- beschl. am 27.09.2016; Beschl.-Nr. 16/0965-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

001 Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2015 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis festgestellt.

002 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

003 Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

004 Die PWC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 bestellt.

Begründung:

Die Stadt Jena ist 95 %ige Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH. Als weiterer Gesellschafter wurde 2013 die Sparkasse Jena-Saale-Holzland (5 %) aufgenommen.

Wesentliches Ziel der Gesellschaft ist die Förderung von Wirtschaft und Wissenschaft in der Stadt Jena und ihrem Umland.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis (Plan: 0 €) erzielt.

Umsatzerlösen (93 T€) wurden im Rahmen des Kooperationsmanagements Wirtschaft und Wissenschaft (Standortmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, u. a.) sowie aus Serviceleistungen (Jena Willkommensservice) erzielt. Insbesondere Leistungen bei der Erstellung des Online-Technologieatlases und Leistungen aus dem Messeauftritt bei der Expo Real für die Metropolregion führten zu der mehr als Verdopplung des Vorjahresumsatzes. Die Ertragslage ist wesentlich geprägt durch Gesellschafterzuschüsse i. H. v. 580 T€ (abzgl. Rückrechnung nicht verbrauchter Zuschuss -28 T€-). Dem stehen entsprechende Aufwendungen im Personalbereich (354 T€) sowie bei den sonstigen Aufwendungen (315 T€ - Miete, Werbung, Beratung, u. a.) gegenüber.

Die Bilanzsumme ist von 139 T€ auf 184 T€ gestiegen.

Gestiegenem Umlaufvermögen auf der Aktivseite (Bankguthaben) sowie Forderungen stehen leicht gestiegene Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Rückzahlung Zuschüsse) auf der Passivseite gegenüber.

Im Geschäftsjahr wurde insgesamt ein positiver Cash flow erzielt, was zu einer Zunahme des Finanzmittelfonds führte.

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 8 Mitarbeiter (Vj.: 8).

Mit Datum vom 22.03.2016 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Prüfungsschwerpunkte waren u. a. die Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussstellung und die Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.

Der Jahresabschluss vermittelt dabei ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Künftige Chancen der Gesellschaft ergeben sich aus der hervorgehobenen wirtschaftlichen Situation in Jena.

Risiken können sich insbesondere aus einer Nichtverlängerung des Zuschussvertrages nach 2017 ergeben.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung die Entlastung zu verweigern.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 09.08.2016 den Gesellschaftern nach seiner eigenen Prüfung vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2015 festzustellen.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Gesellschaft von Beginn an geprüft. Dahingehend hat sich die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Geschäftsbesorger für einen Wechsel der Prüfgesellschaft ausgesprochen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 09.08.2016 den Gesellschaftern Stadt Jena und Sparkasse Jena empfohlen, die PWC AG als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2016 zu bestellen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2015, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über das Jahresergebnis können in der Zeit vom 14.11. bis 25.11.2016 jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.00 Uhr bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH, Leutragraben 2-4, 07743 Jena, im Sekretariat der Geschäftsführung, eingesehen werden.

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing (KMJ)

- beschl. am 27.09.2016; Beschl.-Nr. 16/1018-BV

001 Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 513.401,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Begründung:

zu 001 bis 002:

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing wurde durch die Saale Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Risiken werden sowohl in der finanziellen Abhängigkeit von den Zuschüssen der Stadt Jena als auch von weiteren Zuschüssen (Bund/Land) gesehen.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz ist im Prüfbericht dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt 9.587 T€.

Das Anlagevermögen beläuft sich zum gleichen Stichtag auf 4.581 T€.

Das Eigenkapital beträgt 5.409 T€ davon 25 T€ Stammkapital.

Der Eigenbetrieb war 2015 jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2015, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinn können in der Zeit vom 14.11. bis 25.11.2016 jeweils von 08.00 bis 15.00 Uhr beim Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes jenarbeit

- beschl. am 26.10.2016; Beschl.-Nr. 16/1030-BV

001 Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes jenarbeit wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 6.209,20 € wird wie folgt verwendet:
- Vortrag auf neue Rechnung 6.209,20 €.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes jenarbeit wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 85 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) sind in Anlage 3/1 des Prüfberichts dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt 9.759.886,42 €.

Das Anlagevermögen beträgt 86.342,00 € und umfasst Sachanlagen in Höhe von 41.022,00 € und immaterielle Vermögensgegenstände von 45.320,00 €.

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurden 26,2 Mio. € Arbeitslosengeld II einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und 17,2 Mio. € Kosten der Unterkunft an die Leistungsempfänger ausgereicht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss von 6.209,20 €. Dieser Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2015 resultiert im Wesentlichen aus der Pauschalabrechnung für Verwaltungskosten mit dem Bundesministerium (Pauschalabrechnung nach Kommunalträger-Abrechnungs-Verwaltungsvorschrift) sowie aus sonstigen betrieblichen Erträgen.

Der Eigenbetrieb war 2015 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2015, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 14.11.2016 bis 25.11.2016 jeweils Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb jenarbeit, Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena eingesehen werden.

Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe Fußballarena": Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf

- beschl. am 26.10.2016; Beschl.-Nr. 16/1043-BV

001 Der 2. Entwurf des Bebauungsplans B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 20.09.2016, mit Begründung inklusive Umweltbericht in der Fassung vom 20.09.2016, werden gebilligt.

002 Der gebilligte Planentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu benachrichtigen.

003 Das durch Rückbau und Geländemodellierung im Zuge des ersten Bauabschnittes des Landschaftsparks Saalebogen entstandene positive Saldo an Retentionsraumvolumen von 6.307 m³ ist für den Umbau des Stadions vorzuhalten, falls im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ein negatives Saldo anfallen sollte.

004 Das sogenannte T-Gebäude nordöstlich des Stadions (Gemarkung Jena, Flur 2, Flst. 8/8) soll spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen zum Umbau des Stadions rückgebaut werden. Die im T-Gebäude bisher verorteten Funktionen sollen in den Stadionkörper verlagert und durch den Rückbau die Situation vor allem für die Sicherheitskräfte im Umfeld des Stadions verbessert werden.

005 Die Stadt Jena erklärt gemäß § 8 Abs. 1 und 2, 2. Alternative ThürStrG die Absicht, die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen des Parkplatzes am Sportforum in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 3, Flurstück 8/2 (teilw.) und Flur 1, Flurstück 8/2 (teilw.) sowie in der Gemarkung Wöllnitz, Flur 2, Flurstück 125/1 (anteilig) (Anlage) aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herauszunehmen und einzuziehen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss zur Absicht der Einziehung des Parkplatzes Sportforum erst drei Monate vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fuß-

ballarena“ ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

zu 001 und 002

1. Bisheriges Verfahren

Am 23.09.2015 fasste der Stadtrat den Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans, der nachfolgend vom 2. November bis 11. Dezember 2015 öffentlich ausgelegt wurde. Die Auslegung wurde durch eine öffentliche Bürgerversammlung am 10.11.2015 ergänzt, an der etwa 80 Interessierte teilnahmen. Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslage des Planentwurfs informiert und deren Hinweise erbeten. Die eingegangenen Stellungnahmen und weitere neue Rahmenbedingungen bilden den Anlass für eine Überarbeitung dieses Entwurfs.

2. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf

Innerhalb der Planoffenlage und der Behörden- und TÖB-Beteiligung Ende 2015 gingen folgende Äußerungen ein:

- 27 Stellungnahmen von externen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange;
- 7 Stellungnahmen aus der Verwaltung und von den Eigenbetrieben; und
- 5 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Die in der Beteiligung vorgebrachten Hinweise wurden in der Berichtsvorlage 16/0849-BE ausführlich dargestellt und vom Stadtentwicklungsausschuss am 26.05.2016 zur Kenntnis genommen. Daneben sind neue Informationen zum Bebauungsplanverfahren wiederholt Gegenstand der quartalsweisen Berichte des Projektstabes Fußballarena an den Stadtrat.

Nachfolgend sind die wichtigsten inhaltlichen Äußerungen innerhalb der Beteiligungsverfahren zusammengefasst:

FD Feuerwehr

- Sicherheitsbedenken bezüglich der Engstelle an der Westtribüne des Stadions zur Saale hin

Stadt Weimar

- Befürchtung von Verdrängungswettbewerb bei einer Veranstaltungs- und Kongressnutzung im Stadion

FC Carl-Zeiss Jena

- Mehr Flexibilität bei der Form der Baufenster für höhere Gestaltungsspielräume
- Aufnahme von weiteren sportlich-gewerblichen Nutzungen in den Stadionbereich, u.a. Integration des Nachwuchsleistungszentrums (bisher im T-Gebäude)
- Erhöhung der Maximalhöhe des Stadions auf 26 Meter

Landespolizei

- Hinweis auf Konfliktpunkt an der Engstelle an der Saale. Forderung nach einer künftigen Verlegung der Haupttribüne für eine direkte Umfahrmöglichkeit des Stadionkörpers
- Vollausbau der Kreuzung der Südzufahrt
- Defizite bezogen auf Flächen für den ruhenden Verkehr, speziell für Gästefans

Ortsteilrat Kernberge

- Gebäude auf dem jetzigen Parkplatz Sportforum sollen derart gestaltet werden, dass sie einen Übergang zur vorhandenen Bebauung gewährleisten können, z.B. durch eine Staffelung der Gebäudehöhen

Ortsteilrat Wöllnitz

- Vermeidung von Schleichverkehr auf der Wöllnitzer Straße

im Zusammenhang mit dem Stadionbetrieb

- Beachtung der Wöllnitzer Straße als Fußwegeverbindung sowie der Fußwegeverbindung zwischen Wöllnitzer Straße und Straßenbahnhaltestelle am jetzigen Parkplatz Sportforum

Bürgerinitiative „Unser Stadion Jena e.V.“

- Für Flexibilisierung der Baugrenzen und Erweiterung der Baufenster
- Erhöhung der Bauhöhe auf 25 m
- Vorsehen von Nebennutzungen, auch ebenerdig
- Integration eines Fußball- und Sportmuseums

Beirat Radverkehr

- sieht die Belange der Radfahrer noch nicht ausreichend berücksichtigt
- Verhinderung des wilden Parkens, um eine Beeinträchtigung des Radverkehrs auszuschließen

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit betrafen vorrangig folgende Belange:

- Heraushalten des Individualverkehrs aus der Oberaue;
- Befürchtung einer stärkeren Lärmbelastung;
- Mögliche Wertminderung der eigenen Immobilie;
- Forderung nach Regelungen zur Eindämmung der Lichtbelastung.

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gründlich geprüft und verwaltungsintern besprochen sowie im Projektstab Fußballarena abgestimmt. Als wesentliches Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund von geschärften Vorstellungen zur Entwicklung des Stadionprojektes selbst und den in der Beteiligung geäußerten Hinweisen Änderungen am Planentwurf erfolgen sollten. Die Summe dieser Änderungen führte zu einer Überarbeitung des Ende 2015 ausgelegten Planentwurfes mit der Notwendigkeit einer erneuten Offenlage dieses 2. Entwurfs.

Parallel waren die geänderten Inhalte des 2. Planentwurfes gutachterlich zu untersetzen, daher erfolgte die Beauftragung der Überarbeitung der Schallimmissionsprognose, des hydraulischen 2D-Nachweises sowie einer Betrachtung der Sicherheits- und Verkehrsbelange.

3. Überblick über Aussagen der überarbeiteten bzw. neu erstellten Gutachten

Wie unter 2. dargestellt, erfolgte zum 2. Entwurf die Überarbeitung eines Teils der Gutachten sowie die Beauftragung einer auf den fortgeschrittenen Entwurfsstand bezogenen Betrachtung der Sicherheits- und Verkehrsbelange. Die anderen vorliegenden Gutachten, v.a. zu umweltrelevanten Belangen, werden mit dem 2. Entwurf erneut öffentlich ausgelegt (Erfassung von Eremit-Brutbäumen, saP Bereich Volkspark Oberaue bezüglich Fledermäusen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplanentwurf, Sicherheits- und Entfluchtungskonzept für eine multifunktionelle Arena, 1. Nachtrag zu einem Sicherheits- und Entfluchtungskonzept – bezogen auf eine reine Fußballarena).

Die wesentlichen Aussagen der mit dem 2. Entwurf überarbeiteten bzw. neu erstellten Gutachten sind nachfolgend dargestellt.

a) Schallimmissionsprognose vom 20.06.2016

Mit der überarbeiteten Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis geführt, dass der Umbau des vorhandenen Fußballstadions mit den geforderten Nebenanlagen in der Jenaer Oberaue aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der Lage zu benachbarten Misch- und

Wohnnutzungen wurden in der Prognose Bedingungen formuliert, die Bestandteil notwendiger Baugenehmigungen werden sollen. Diese Bedingungen bedeuten insbesondere Einschränkungen bei abendlichem Trainings- und Veranstaltungsbetrieb und – damit verbunden – die Notwendigkeit der Steuerung damit verbundenen Zu- und Abfahrtsverkehrs.

b) Betrachtung der Sicherheits- und Verkehrsbelange anlässlich des Umbaus im Ernst-Abbe-Sportfeld vom 05.09.2016

Auf Basis des Bebauungsplanentwurfes von Juni 2016 wurden die Themenfelder Verkehr und Sicherheit fachlich betrachtet, in alternativen Schemakonzeptionen dargestellt und bewertet. Die Ergebnisse der fachlichen Betrachtung sowie die damit verbundenen Einschätzungen wurden im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Institutionen bzw. im Benehmen mit den Fanvertretern seitens CZ Jena im Zuge zweier Diskussionsrunden erörtert.

Folgende wesentliche Hinweise für die Planung werden gegeben:

- Bestätigung der im Entwurf vorhandenen Vorhaltung von zwei Anschlusspunkten zum Ernst-Abbe-Sportfeld durch den Ausbau der bestehenden Hauptzufahrt sowie durch den Neubau einer Südzufahrt;
- Ausbau der Südzufahrt als Vollknoten mit LSA; es soll jedoch lediglich eine bedarfsorientierte Nutzung der Südzufahrt ausschließlich an Spieltagen bzw. im Veranstaltungsfall erfolgen;
- Beibehaltung des Prinzips „Geteilte Stadt“, d.h. Verortung des Gästesektors im westlichen Bereich der Südtribüne inkl. Ausweisung einer vorgelagerten Gästeauffstellfläche mit einer Abstellkapazität von 15 Bussen sowie Verlagerung des Heimsektors auf die gegenüberliegende Kopftribüne in das Umfeld des bestehenden Fanhauses;
- Nutzung des Parkplatzes an der Stadtrödaer Straße durch Heimfans;
- Im Bedarfsfall Aktivierung von sogenannten „Überlaufstellplätzen“.

Damit werden die planerischen Inhalte des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes grundsätzlich bestätigt. Es erfolgte lediglich eine Einordnung der im Konzept geforderten Erweiterung der Parkplatzkapazitäten für Busse südlich des Stadions. Im Gegenzug wurden Teile von als Sondergebietsflächen dargestellten Baunebenflächen nördlich des Stadions als künftige Grünflächen festgesetzt.

c) Hydraulisches 2D-Gutachten vom August 2016

Im Rahmen der Erstellung des 2. Entwurfes wurde ein hydraulisches Gutachten zum Umbau der Ernst-Abbe-Fußballarena erstellt, um nachzuweisen, ob die Ausnahmetatbestände des § 78 Abs. 2 und 3 WHG kumulativ erfüllbar sind und daher die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Herstellung von Baurecht vorliegen. Für die Nachweisführung erfolgte eine computergestützte Modellierung und Hochwassersimulation, die den derzeitigen Ist-Zustand mit der potentiellen Gestaltungsvariante der Fußballarena vergleicht.

Für den rechnerisch ermittelten absoluten Retentionsraumverlust der Gestaltungsvariante bei HQ 100 steht in Göschwitz (Oberstrom) ein geschaffener Retentionsraum in der erforderlichen Höhe als Ausgleich zur Verfügung. Diese Kompensationsmaßnahme ist in die Bewertung zur Beeinflussung von Retentionsraumvolumen mit einzu-beziehen.

Da der Bebauungsplan einen Erhalt der Geländebezugs-

höhen und demzufolge die derzeit im Ist-Zustand vorliegende Durchströmung der Fußballarena zur Aufrechterhaltung des Rückhalteriums auch für den Plan-Zustand vorgibt, erfolgten im Gutachten Bewertungen und Hinweise hinsichtlich der hochwasserangepassten Bauweise der Gestaltungsvariante.

Im Ergebnis des Gutachtens werden die Kriterien nach § 78 Abs. 3 WHG dem Grunde nach erfüllt. Zum gegenwärtigen Planungsstatus geht das Gutachten davon aus, dass in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen zum Hochwasserschutz im B-Plan eine Verschärfung der Hochwassergefahr ausgeschlossen wird. Aufgrund der unscharfen Entwurfscharaktere eines Bebauungsplans können die Auswirkungen der Planung nur abgeschätzt werden. Eine konkrete Ermittlung und Bewertung der Parameter ist erst mit der Vorlage einer konkreten Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung möglich.

4. Wichtigste Inhalte des 2. Bebauungsplanentwurfes

Aufgrund von Hinweisen aus eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes und weiterer neuer Rahmenbedingungen sowie von Ergebnissen aus den beauftragten Gutachten und Expertisen erfolgte die Erarbeitung eines 2. Entwurfes des Bebauungsplanes. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem 1. Planentwurf sind:

- Verlagerung der Funktion des Nachwuchsleistungszentrums (T-Gebäude) in den Stadionbaukörper;
- Flexibilisierung der Baufelder für Nord-, Ost- und Südtribüne;
- Erhöhung der zulässigen Höhe des Stadionhauptbaukörpers auf 25 Meter;
- Rücknahme der Überkragung des Baufensters an der Westtribüne an der Engstelle an der Saale;
- Darstellung einer Fläche für Stellplätze auf dem sogenannten Werferplatz;
- Darstellung einer Fläche für Stellplätze auf dem Parkplatz Jahnwiese;
- Darstellung einer Fläche für Stellplätze auf dem Standort des bisherigen Nachwuchsleistungszentrums;
- Erweiterung der Fläche für Stellplätze südlich des Stadions zur Unterbringung von Busparkplätzen, dafür Verringerung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen nördlich des heutigen T-Gebäudes und im Umfeld des Fangebäudes;
- Festsetzung einer Maximalgröße für den Businessbereich auf 3.000 m², wobei der größte Raum nur bis 1.500 m² groß sein darf.

Daneben gibt es eine ganze Anzahl weiterer geringfügiger Änderungen in der Planzeichnung, sowie eine Neufassung und Neustrukturierung verschiedener textlicher Festsetzungen.

Der fortgeschriebene 2. Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt weitgehend die Vorstellungen der potentiellen Hauptnutzer und der Sicherheitskräfte und nimmt Informationen aus der Arbeit des Projektstabes Fußballarena auf. Damit verfügt er über die wesentlichen Voraussetzungen, nach Fassung des Abwägungsbeschlusses die Grundlage für ein Vergabeverfahren für Planung, Bau und Betreibung einer Fußballarena zu bilden.

5. Anpassung des Flächennutzungsplanes

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Stadions/ Oberaue ist inhaltlich und formell eng mit dem Bebauungsplanverfahren verknüpft. Es handelt sich um ein Parallelverfahren, in dem die Verfahrensschritte

im Gleichtakt und inhaltlich aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Die enge inhaltliche Verzahnung beider Planverfahren bildet sich in den jeweiligen Planinhalten und Begründungen ab; da jeweils Bezug aufeinander genommen wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Bereich des Stadions künftig eine Sonderbaufläche „Freizeit und Sport“ ausweisen. Daneben wird die gegenwärtig als „Fläche für Verkehrsanlagen - Parkplatz“ dargestellte Fläche östlich der Stadtrödaer Straße als Sonderbaufläche „Parken und Hotel“ dargestellt. Der bestehende Parkplatz östlich der Jahnwiese erhält entsprechend seines Bestandes und seiner künftigen Nutzung das Symbol „Parkplatz“.

6. Weiteres Verfahren

Nach Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für einen Monat und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorbereitet. Diese Beteiligungsverfahren könnten den Zeitraum bis um den Jahreswechsel umfassen, so dass nachfolgend die Abwägung erstellt und im Frühjahr dem Stadtrat der Abwägungs- und Satzungsbeschluss vorgelegt werden wird.

zu 003

Das anhand einer Worst-Case-Betrachtung erstellte hydraulische 2D-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Falle einer maximalen Ausnutzung des durch den Bebauungsplan vorgegebenen baulichen Rahmens für den Stadionumbau ein rechnerisch negatives Saldo an Retentionsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Nachweisführung ist jedoch erst möglich, wenn ein konkret durchgeplantes Projekt vorliegt.

Mit dem vorliegendem Beschluss unter 003 soll gesichert werden, dass ein mögliches negatives Saldo an Retentionsraum beim Stadionumbau mit einem durch bereits erfolgten Rückbau und Geländeneumodellierung entstandenen positiven Saldo im Bereich von Jena-Göschwitz verrechnet werden kann.

zu 004

Der Rückbau des T-Gebäudes ist Bestandteil des städtebaulich-räumlichen Konzeptes für den Umbau des Stadions. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Anregung des FC Carl-Zeiss Jena, das Nachwuchsleistungszentrum zukünftig in den Stadionbaukörper zu integrieren.

Im hydraulischen 2D-Gutachten erfolgte bereits eine Modellierung, die den Rückbau des T-Gebäudes und eine Umverlagerung dessen Retentionsraumvolumens in den künftigen Stadionkörper vorgesehen hat. Durch den unter 004 zu beschließenden Rückbau wird zudem die Situation für die Sicherheitskräfte im Stadionbereich verbessert, da eine Engstelle beseitigt und mehr Aufstellfläche geschaffen wird.

Bei den Beschlussnummern 003 und 004 handelt es sich um Selbstbindungsbeschlüsse, deren Inhalt durch den Bebauungsplan selbst nicht geregelt werden kann, die aber eine Voraussetzung für einen positiven Abwägungsprozess im Bebauungsplanverfahren darstellen.

zu 005

Die Stadt Jena stellt derzeit den Bebauungsplan B-Wj 16 „Umbau-Ernst-Abbe-Fußballarena“ auf. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan angepasst. Die

zweite öffentliche Auslegung beider Planentwürfe steht unmittelbar bevor. Gegenstand des Plangebietes ist u.a. der öffentliche Parkplatz am Sportforum. Er soll zukünftig für die Zwecke eines Hotels und eines Parkhauses zur Verfügung stehen. Diese Vorhaben können nur umgesetzt werden, wenn der Parkplatz zuvor eingezogen wird.

Die Einziehung soll aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls i.S.d. § 8 Abs. (2) 2. Alt. ThürStrG erfolgen. Diese Gründe liegen vor, wenn ein zu gestaltender Sachverhalt nicht dem Wohle eines Privaten, sondern dem Wohle der Allgemeinheit dient. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

1. Bebauungspläne sind nach § 1 Abs. (3) BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese städtebauliche Entwicklung und Ordnung dient dem öffentlichen Wohl. Deshalb ist mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan das öffentliche Wohl hinsichtlich seiner Festsetzungen rechtssatzmäßig festgestellt. Die Planrechtfertigung ist gegeben, wenn ein Bebauungsplan nach seinem Inhalt auf die städtebauliche Ordnung ausgerichtet und deshalb als Mittel in der konkreten Situation erforderlich ist. Der Maßstab der Erforderlichkeit ist die erkennbare planerische Konzeption der Gemeinde. Schon wenn nach diesem Planungswillen eine Planung durch Bebauungsplan vernünftigerweise geboten ist, sind die Anforderungen von § 1 Abs. (3) BauGB erfüllt.

Diesen Maßstab zugrunde gelegt, erfüllt der zukünftige Bebauungsplan die Anforderungen an das Vorliegen des öffentlichen Wohls. Die städtebauliche Rechtfertigung bezieht sich konkret auch auf die zukünftige Festsetzung eines Hotels und eines Parkhauses auf dem Parkplatzgelände. Sowohl aus der Darstellung in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes als auch in der Begründung zum Bebauungsplan wird deutlich, dass das Plangebiet städtebaulich neu geordnet werden soll. Ausgangspunkt ist die beabsichtigte Kapazitätserweiterung des Stadions in quantitativer und qualitativer Hinsicht. So soll das Fassungsvermögen des eigentlichen Stadions von 12.000 auf bis zu 17.000 Personen erweitert werden. Hinzu kommen sollen unterschiedlich nutzbare Veranstaltungsräume, die dem Plangebiet einen zusätzlichen neuen Charakter verleihen werden. Diese zusätzlichen bzw. andersgearteten Nutzungen erfordern in städtebaulicher Hinsicht eine Bewältigung der absehbaren Änderungen sowohl des fahrenden als auch des ruhenden Verkehrs.

Dabei soll die Oberaue soweit als möglich von beiden Verkehrsarten freigehalten werden. Begründet ist dies vor allem damit, den Freizeit- und Erholungscharakter der Oberaue zu bewahren. Aus Gründen des Hochwasserschutzes soll zudem möglichst wenig Fläche versiegelt werden. Die Errichtung eines Parkhauses in der Oberaue scheidet ebenfalls aus diesem Grunde aus. Diesen Ansatz zugrunde gelegt, bleibt nur die Ausweisung der Flächen für Nebennutzungen außerhalb der Oberaue. Hierfür bietet sich die Fläche des Parkplatzes Sportforum an.

Mit der Festsetzung der Privatnützigkeit der Fläche werden nicht ausschließlich private Interessen, nämlich die des Stadionbetreibers, verfolgt. Die Privatnützigkeit ist aus städtebaulicher Sicht schon wegen der Festsetzung eines Hotels erforderlich. Aber auch die Bewältigung der Frage, wo und wie der ruhende Verkehr untergebracht werden soll, ist eine städtebauliche Frage. Zwar ist derzeit bereits ein ebenerdiger öffentlicher Parkplatz vorhanden, der an den Spieltagen des Fußballvereins überwiegend von Besuchern der Spiele genutzt wird. Da nun aber auf einem Teil dieser Fläche ein Hotel festgesetzt wird, reduziert sich die Parkplatzgröße. Sowohl das Hotel als auch das zukünftige

größere Stadion benötigen eine Stellplatzanzahl, die auf der verbleibenden Fläche nach den Vorstellungen des Plangebers in einem Parkhaus dargestellt werden soll. Um den städtebaulichen Konflikt aus den Restriktionen der Oberaue und den Nutzungserweiterungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes lösen zu können, ist die Ausweisung von den den zukünftigen Nutzungen direkt zugeordneten Flächen für Stellplätze erforderlich. Nur so ist gewährleistet, dass die Stellplätze den durch den Bebauungsplan erzeugten (zusätzlichen) Nutzungen dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die Festsetzungen in Bezug auf den Parkplatz Sportforum dürften somit aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Damit können die Gründe des öffentlichen Wohls i.S.d. § 8 Abs. (2) 2. Alt. ThürStrG festgestellt werden.

2. Diese Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen zudem die Gründe für die Beibehaltung der Öffentlichkeit des Parkplatzes. Er weist keine typische Tagesganglinie auf. Die Nutzung ist geprägt durch das benachbarte Sportgymnasium mit Internat, einige Institute, Arzt- und Physiotherapiepraxen, ein Hotel, eine Kita (Gelände Sportforum) und einige Einfamilienhäuser an der Wöllnitzer Straße. Auf dem Gelände des Sportforums befinden sich eine größere Anzahl von Stellplätzen für die verschiedenen Nutzer dieser Grundstücke, auf der Wöllnitzer Straße ist zudem straßenbegleitendes Parken zulässig.

Des weiteren ist ein kleinerer Teil des Platzes mit LKW belegt, deren Fahrer bzw. Eigner wohl nicht aus der engeren Umgebung des Parkplatzes stammen. Diese müssten zukünftig auf andere Parkmöglichkeiten ausweichen. In Betracht käme etwa straßenbegleitendes Parken in Gewerbegebieten.

Diese Nutzungsinteressen haben hinter die angestrebte Entwicklung des zukünftigen Bebauungsplangebietes zurück zu treten. Das Fußballstadion mit seinen Nebennutzungen soll die Bedürfnisse weiter Kreise der Bevölkerung von Jena nach sportlicher und sonstiger Unterhaltung befriedigen. Hierdurch wird zudem die Attraktivität des Standortes Jena in Bezug auf Gewerbeansiedlungen, Gewinnung qualifizierter Wissenschaftler etc. gestärkt. Zur Erreichung dieser Ziele ist die Einbeziehung des Geländes des Parkplatzes am Sportforum erforderlich. Das Interesse an der Aufrechterhaltung des öffentlichen Parkplatzes ist demgegenüber deutlich geringer zu gewichten. Die Einziehung betrifft einen verhältnismäßig kleinen Nutzerkreis. Sollten die Stellplätze auf den benachbarten Grundstücken für die jeweilige Nutzung nicht ausreichen, bestünde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Möglichkeit, dort weitere Stellplätze zu schaffen.

Drei Monate vor der Einziehung ist die diesbezügliche Absicht der Stadt Jena nach § 8 Abs. (3) ThürStrG bekanntzumachen, um Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Ferner darf die Einziehung des Parkplatzes erst erfolgen, wenn der Bebauungsplan rechtsverbindlich ist. Da gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert wird, kann die Satzung über den Bebauungsplan erst nach Genehmigung dieser Änderung durch das Landesverwaltungsamt ortsüblich bekanntgemacht werden.

Um die Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst auf die Drei-Monatsfrist des § 8 Abs. (3) ThürStrG zu begrenzen, soll die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses in Abhängigkeit davon erfolgen, wann der Bebauungsplan wirksam wird. Die Bekanntmachung soll drei Monate vor diesem voraussichtlichen Zeitpunkt vorgenommen werden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 5 "Stadion Jena-Oberaue"

- beschl. am 26.10.2016; Beschl.-Nr. 16/1053-BV

001 Der 2. Entwurf der FNP-Änderung Nr. 5 für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“ und die Begründung zum 2. Entwurf einschließlich Umweltbericht in der Fassung September 2016 werden gebilligt.

002 Der gebilligte 2. Entwurf der FNP-Änderung Nr. 5 und die Begründung zum 2. Entwurf einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu beteiligen und über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu benachrichtigen.

Begründung:

1. Parallelverfahren und Gegenstand der 5. FNP-Änderung

Anlass der 5. Änderung des seit 09.03.2006 wirksamen FNP der Stadt Jena ist der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-WJ 16 „Ernst-Abbe-Fußballarena“. Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes B-WJ 16 (Einleitungsbeschluss 2011) im Parallelverfahren gleichzeitig auch der FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Umgriff und Inhalt der FNP-Änderung entsprechen denen des Bebauungsplanes, es besteht ein planerischer Zusammenhang.

Die Änderung dient der Anpassung der FNP-Darstellung an die bereits vorhandenen Nutzungen sowie an den 2. Entwurf zum Bebauungsplan B-WJ 16 (Stand September 2016) und damit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die funktionelle Neuausrichtung im Änderungsbereich.

Gegenstand des 5. FNP-Änderungsverfahrens ist im Wesentlichen die Umwidmung eines Teils der gegenwärtigen Grünflächen-Darstellung in eine **Sonderbaufläche „Freizeit und Sport“**. Zudem wird die gegenwärtig als „Fläche für Verkehrsanlagen - Parkplatz“ dargestellte Fläche östlich der Stadtrodaer Straße nun als **Sonderbaufläche „Parken und Hotel“** dargestellt. Der bestehende Parkplatz östlich der Jahnwiese wird entsprechend seines Bestandes und seiner künftigen Nutzung mittels des Symboles **„Parkplatz“** dargestellt.

Damit werden auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) die Grundzüge der Art der Bodennutzung dargelegt. Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens B-WJ 16 der Nachweis, dass an diesem hochsensiblen Standort den Belangen des Umweltschutzes, hier insbesondere des Hochwasserschutzes, des Immissionsschutzes und des Naturschutzes sowie den Belangen von Verkehr und Sicherheit sowie den

allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich Rechnung getragen wird und keine Nutzungskonflikte entstehen / diese minimiert werden bzw. bodenrechtliche Spannungen ausgeschlossen werden.

2. bisheriges Planverfahren zur Erstellung des 2. Entwurfes zur FNP-Änderung Nr. 5 / Auswertung eingegangener Stellungnahmen zum 1. Entwurf 11/2015

Nachdem der Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens am 15.12.2011 im Stadtrat gefasst wurde, fand zum Vorentwurf der 5. FNP-Änderung mit Stand April 2014 die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB gekoppelt an das Verfahren zum Bebauungsplan B-WJ 16 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch eine öffentliche Bürgerversammlung am 29.4.2014 im Jenaer Volksbad. Die Vorentwürfe zum Bebauungsplan als auch zur FNP-Änderung Nr. 5 lagen zusätzlich vom 5.5. bis 16.5.2014 öffentlich aus. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur FNP-Änderung erfolgte mit Schreiben vom 22.4.2014. Von 37 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu einer Stellungnahme aufgeforderten Trägern öffentlicher Belange sowie den Dezernaten der Stadtverwaltung incl. der Behörden und der Eigenbetriebe sind 27 Schreiben eingetroffen, davon 8 ohne generelle Einwendungen oder Belange, 12 mit inhaltlichen Bezügen auf den Bebauungsplan, 14 mit Anregungen und Hinweisen. Zudem ist ein Schreiben mit Anregungen von Bürgern eingegangen.

Weitgehend konnte den Anregungen und Hinweisen gefolgt werden, so dass der daraus entstandene **1. Entwurf** zur 5. FNP-Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2015 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt wurde. Der 1. Entwurf zur FNP-Änderung war zeitlich parallel zur Offenlage des 1. Entwurfes zum Bebauungsplan B-Wj 16 in der Zeit vom 02.11.2015 bis einschließlich 11.12.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich einsehbar. In der öffentlichen Informationsveranstaltung am 10.11.2015 wurden FNP-Änderung und Bebauungsplan angesprochen. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 05.11.2015).

Die Hinweise zum 1. Entwurf sind berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen worden und fanden Eingang in die weitere Planaufstellung.

a) Hinweise aus der Öffentlichkeit

Bürgerhinweise beschränken sich auf ein Schreiben im Auftrag der Thüringer Arbeitsgruppe Mykologie und der Jenaer Pilzgruppe.

- Die Bedenken zum Eingriff in Schutzgebiete und Biotope können ausgeräumt werden. Der Hinweis zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) hinsichtlich spezieller Pilzarten ist nicht FNP-relevant.

b) Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

Von den 40 im Rahmen der Beteiligung zu einer Stellungnahme aufgeforderten TÖB und drei Ortsteilbürgermeistern sind von externen Behörden und TÖB 26 Antwortschreiben eingetroffen. 14 Träger öffentlicher Belange haben nicht geantwortet. Es ist davon auszugehen, dass diese Träger nicht betroffen sind bzw. mit der Nichtbeantwortung ihre Zustimmung gaben. 17 Träger haben dem 1. Entwurf zur FNP-Änderung ohne Anregungen und Hinweise zugestimmt.

- Die TÖB gaben zumeist Hinweise, die für das FNP-Verfahren nicht relevant sind und die sich auf die nachfolgende planerische Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beziehen, so beispielsweise zu sicherheitsrelevanten

Bedürfnissen, hochbaulichen Abgrenzungen innerhalb der Sonderbauflächendarstellung, Gebäudehöhen, zur Organisation des motorisierten Verkehrs und zu Stellplatzanlagen, zur Organisation der Fanbereiche oder zu kleinteiligen Trassen der Versorgungsleitungen.

- Der Hinweis der Stadt Weimar auf die befürchtete Herbeiführung von Überkapazitäten, konkurrierenden Funktionen sowie eines Verdrängungswettbewerbes im regionalen Markt der Anbieter kann damit entkräftet werden, dass mit dem Vorhaben „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ vordergründig eine Sportanlage (Fußballstadion) als dominierende Nutzung geplant wird - weitergehende Nutzungen, wie etwa die Durchführung von Veranstaltungen zu nicht-sportlichen Zwecken sollen ausschließlich untergeordnet sein. Es wird nicht die Errichtung eines eigenständigen und unabhängig vom Stadion stehenden Kongresszentrums als Multifunktionsarena mit einer eigenen Identität und Strahlkraft verfolgt.

Im Zuge der folgenden Offenlage zum 2. Entwurf wird die Stadt Weimar erneut im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

- Die Bedenken zur Darstellung des bestehenden Parkplatzes der Jenaer Bädergesellschaft als Grünfläche im FNP und im Bebauungsplan B-Wj16 können dahingehend ausgeräumt werden, dass der Parkplatz der JBG gemäß Bebauungsplan ersetzt und in nördliche Richtung (innerhalb des als Sonderbaufläche „Freizeit und Sport“ dargestellten Bereiches) verlagert werden soll.

- Die Forderungen nach einer Standortalternative für die Errichtung einer A-Wettkampf- und Trainingsanlage für die Leichtathletik können damit beantwortet werden, dass durch die Stadt umfassende Untersuchungen für die möglichen Alternativstandorte Wöllnitzer Straße (südlich Muskelkirche) und Postsportplatz am Jenzigweg durchgeführt wurden und derzeit Gespräche mit Landesbehörden und der FSU Jena zur Entscheidungsfindung geführt werden.

c) stadtverwaltungsinterne Beteiligung

Von den 12 beteiligten Stellen der Stadtverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe gingen 6 Schreiben ein.

- Zumeist können die Hinweise zur Kenntnis genommen werden, das sie sich auf die vertiefende Planungsebene des Bebauungsplanes beziehen.

- Die angeregte Präzisierung der südlichen Abgrenzung der Sonderbaufläche „Parken und Hotel“ gemäß dem Entwurf zum Bebauungsplan führt zu einer geringfügigen Änderung (formale Korrektur der südlichen Abgrenzung der Sonderbaufläche) im Planteil der 5. FNP-Änderung.

- Weitere Hinweise zur Konkretisierung von Formulierungen sind in Begründung bzw. Umweltbericht sowie Standortalternativenprüfung zum 2. Entwurf eingeflossen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die gegebenen Hinweise berücksichtigt worden sind und Eingang in das Planverfahren genommen haben, so dass nunmehr für den daraus entstandenen 2. Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 5 mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht die Billigung durch den Stadtrat erfolgen kann.

Die Offenlage des **2. Entwurfes** zur FNP-Änderung ist erforderlich auf Grund

- der o.g. veränderten Plandarstellung im Bereich des Sondergebietes „Parken und Hotel“ (Korrektur der südlichen Abgrenzung),

- der Anpassung der Abgrenzung der Sonderbaufläche „Freizeit und Sport“ an den 2. Entwurf zum Bebauungsplan und hinsichtlich der erfolgten Qualifizierung und Überarbeitung der Begründung (einschließlich der Standortalternativenprüfung und des Umweltberichtes) unter Hinzuziehung der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fortgeschriebenen Fachgutachten (insbesondere Hydraulisches 2D-Gutachten vom 12.08.2016 und Schallimmissi-

onsprognose vom 20.06.2016).

3. Ausblick

Nach Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses zum 2. Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 5 „Stadion Jena-Oberaue“ wird die Offenlage des 2. Entwurfes der FNP-Änderung und die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorbereitet. Dies erfolgt im Parallelverfahren zur Offenlage/TÖB-Beteiligung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan B-Wj 16.

Nach Gesamtabwägung der Anregungen zum 1. und 2. Entwurf, Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die Einwender und Fassung des Feststellungsbeschlusses zur FNP-Änderung Nr. 5 durch den Stadtrat kann die FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) eingereicht werden. Seine Gültigkeit erhält die FNP-Änderung mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss zum Entwurf für den Bebauungsplan Nr. B-Zw 06 „Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen“

- beschl. am 26.10.2016; Beschl.-Nr. 16/0900-BV

001 Das 2013 unter der Bezeichnung B-Zw 06 „Wohngebiet Am Oelste“ eingeleitete Bebauungsplanverfahren wird mit der Bezeichnung B-Zw 06 „Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen“ fortgeführt.

002 Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. B-Zw 06 „Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen“ und die Begründung werden gebilligt. Das Plangebiet wird um folgende Grundstücke in der Gemarkung Zwätzen, Flur 4 erweitert: 31/4 (teilweise), 37 (teilweise), 38 (teilweise), 39 (teilweise), 40/3 (teilweise), 41 (teilweise), 43 (teilweise), 44 (teilweise), 45 (teilweise) und 46 (teilweise).

003 Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, und die Begründung einschließlich Erläuterungsbericht zum GOP und Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu unterrichten.

Begründung:

Vorarbeiten / Gutachten

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrats vom 10.07.2013 wurde die Grundlage für die planerische Entwicklung eines neuen Stadtquartiers geschaffen. Zur weiteren Vorbereitung wurden folgende Voruntersuchungen und Abstimmungen durchgeführt:

- Baugrundvoruntersuchung
- Abstimmung mit TLUG zu Fragen des Hochwasserschutzes
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Vermessung des Geländes
- Vorabstimmungen zur Anbindung an den nördlich angrenzenden Landschaftsraum, Vorstellung im Naturschutzbeirat

- Variantenuntersuchung Verlängerung der Straßenbahnstrecke Zwätzen – Himmelreich
- Variantenuntersuchung nördliche Verlängerung der Wiesenstraße als Bundesstraße B88
- Vorabstimmungen zur technischen Infrastruktur/Siedlungswasserwirtschaft

Bürgerbeteiligung

Um vielen Bürgern, dem Ortsteilrat Zwätzen und sonstigen Akteuren frühzeitig die Mitwirkung bei der Entwicklung des Wohngebiets zu ermöglichen, wurden zwei Ideenwerkstätten am 12. und 26. November 2013 durchgeführt. In den sehr gut besuchten Veranstaltungen wurden zusammen mit Bürgern und Interessierten des Immobilienbereichs mögliche städtebauliche Zielstellungen debattiert. Die in den Veranstaltungen gehaltenen Grundlagenvorträge stellten alle Teilnehmer auf eine gleiche Informationsbasis. Dabei wurden neue Wohnrends benannt, die Grundzüge unterschiedlicher Stadträume erläutert, eine städtebauliche Konzeptskizze zur Diskussion gestellt, Vergleichsprojekte präsentiert, eine Idee zum Verkehrskonzept dargestellt sowie unterschiedliche Vermarktungsmodelle und Energiekonzepte erklärt.

Im zweiten Termin wurden entsprechend den Themenwünschen der Teilnehmer in folgenden fünf ausgewogen verteilten Arbeitsgruppen die wichtigsten Themen und Wünsche für den weiteren Entwicklungsprozess erarbeitet:

- Wohnformen / Soziale Infrastruktur
- Verkehrstechnische Infrastruktur / Parken
- Architektur / Städtebau
- Grün / Hochwasser
- Technische Infrastruktur / Energiekonzepte

Die Ergebnisse wurden protokolliert und in den weiteren Entwurfsprozess einbezogen.

Städtebaulicher Rahmenplan, Vorentwurf zum Bebauungsplan

Anhand der erarbeiteten Ergebnisse entwickelte das Planungsbüro Klaus Theo Brenner, Stadtarchitektur, Berlin zusammen mit dem Landschaftsarchitekten Ulrich Boock, Jena den städtebaulichen Masterplan „Neues Wohnen Jena Zwätzen“, dessen Arbeitsstände in der Öffentlichkeit im September 2014 sowie März 2015 debattiert wurden. Der fertige Masterplan wurde am 11. Juni 2015 im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt.

Dieser Rahmenplan bildet das städtebauliche Grundgerüst für das Bebauungsplanverfahren und die zukünftige Vermarktung. Parallel dazu wurden grünordnerische Ideen entwickelt, der Baugrund näher betrachtet, aufgrund des Grundwasserstands die hydrologischen Verhältnisse näher untersucht und zukunftsweisende Ansätze für das energetische Konzept und die Siedlungswasserwirtschaft entwickelt.

Aufbauend auf der Endfassung des städtebaulichen Rahmenplans vom Juni 2015 wurde der Vorentwurf zum Bebauungsplan erstellt. Für die benötigten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgte die Einbeziehung eines großen Areals nördlich des geschützten Landschaftsbereiches „Im Oelste“ in die Planung.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

In der Zeit vom 09.11.2015 bis einschließlich 20.11.2015 wurden der städtebauliche Masterplan, der Vorentwurf zum Bebauungsplan, ein Gutachten zur hydrologischen und hydrogeologischen Standortssituation des Baugrundes sowie

der Vorentwurf für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Öffentlichkeit vorgestellt. Hinweise und Anregungen wurden hierzu nicht vorgebracht.

Parallel dazu wurde eine erste schriftliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgenommen. Diese ergab etliche Anregungen und Hinweise, die Eingang in das Planverfahren gefunden haben.

Die zur frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen sowie Art und Weise ihrer Einarbeitung sind in Anlage 3 dokumentiert.

Ermittelte umweltbezogene Daten

Im Vorfeld der Planung bzw. in Begleitung des bisherigen Planungsprozesses wurden folgende umweltbezogene Gutachten bzw. Untersuchungen erstellt:

- Schalltechnische Untersuchung, Schallimmissionsprognose vom 18.08.2016
- Schalltechnische Stellungnahme zum Neubau Straßenbahn vom 26.09.2016
- Artenerfassung Vögel vom Oktober 2013
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 26.03.2015
- Artenerfassung zur nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße vom November 2013
- Faunistische Erhebungen und Biotopkartierung-Erfassungsbericht vom 06.01.2016
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 01.06.2016
- Vertiefende Erkundung der hydrologischen und hydrogeologischen Standortsituation und des Baugrundes, Abschlussbericht vom 30.10.2015
- Gutachten zu bodenschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Untersuchungen der Altablagerung nördlich angrenzend an die ehemalige WGT-Kaserne vom 08.07.2011 / 22.02.2012
- Klimafunktionskarte Jena zum Projekt JenKAS vom März 2012

Die betreffenden Unterlagen sind der Beschlussvorlage als Anlagen 4-13 beigelegt. Sie sind einsehbar unter: <http://www.jena.de/sitzungskalender>

Entwurf für den Bebauungsplan, Erschließungsplanung

Parallel zur Einarbeitung der zur frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen wurde die Planung der verkehrlichen und technischen Infrastruktur sowie der Ausgleichsmaßnahmen für das geplante Baugebiet vertieft.

Daraus resultierte die Notwendigkeit der direkten Verknüpfung von Bauflächen und Ausgleichsfläche, wodurch der jetzige Geltungsbereich unter Einbeziehung von Teilen der bereits hergestellten Ausgleichsflächen des Wohngebietes „Himmelreich“ entstand.

Dies führt zu einer teilweisen Überlagerung bestehender grünordnerischer Festsetzungen des Bebauungsplanes B-Zw 04 „Himmelreich, Teil I, 1. und 2. BA“ mit neuen Festsetzungen. Die sich daraus ergebenden Folgen sind in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im zugehörigen Umweltbericht dargelegt.

Das städtebauliche Konzept entspricht auch weiterhin dem im Vorfeld erstellten Rahmenplan. Hier machten sich im Zuge der Vertiefung der Planung nur geringfügige Veränderungen erforderlich.

Die Erfordernisse der technischen Infrastruktur und ihrer Zugänglichkeit für Wartungsarbeiten beeinflussten die Bemessung der geplanten Verkehrsanlagen. Weiterhin wurde die Einordnung einer Fläche für ein Regenrückhaltebecken im Anschluss an das geplante Baugebiet erforderlich, nachdem sich die zunächst angestrebte naturnahe Rückhaltung des Niederschlagswassers als nicht realisierbar erwies.

In den bisherigen Planungsphasen wurden für Plangebiet und Bauvorhaben zwei vollkommen unterschiedliche Begriffe verwendet. Diese werden in der neuen Bezeichnung B-Zw 06 „Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen“ zusammengeführt.

Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Um das neue Wohngebiet realisieren zu können, muss der Flächennutzungsplan in seinen Darstellungen für das Bebauungsplangebiet geändert werden. Die Bauflächen innerhalb des Areals sollen künftig im Flächennutzungsplan mit der Darstellung „Wohnbaufläche“ erfasst werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in inhaltlicher und zeitlicher Abstimmung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Abgleich mit weiteren städtebaulichen bzw. verkehrlichen Planungen

Das Plangebiet grenzt im Süden direkt an das Gebiet des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Zwätzen-Nord“. Beide Planverfahren erfolgen in enger inhaltlicher Abstimmung. Für die zeitnahe gemeinsame Beseitigung der Altablagerungen nördlich der ehemaligen WGT-Kaserne Zwätzen-Nord wurden vertragliche Regelungen mit dem betroffenen Eigentümer vereinbart.

Ebenfalls in enger inhaltlicher Abstimmung mit dem Bebauungsplanverfahren B-Zw 06 „Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen“ erfolgt das Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Straßenbahn Zwätzen – Himmelreich. Die geplante Trassierung sowie der begleitende Ausbau der Naumburger Straße wurden nachrichtlich in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_21.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 7 für den Bereich „Wohngebiet Am Oelste“

- beschl. am 26.10.2016; Beschl.-Nr. 16/0953-V

001 Zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jena wird anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes B-Zw 06 „Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein Änderungsverfahren durchgeführt.

002 Der Entwurf der FNP-Änderung Nr. 7 für den Bereich „Wohngebiet Am Oelste“ (Stand Oktober 2016) und die Begründung zum Entwurf einschließlich Umweltbericht werden gebilligt.

003 Der gebilligte Entwurf der FNP-Änderung Nr. 7 und die Begründung zum Entwurf einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3(2)1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4(2)1 BauGB zu beteiligen und über die Auslegung gemäß § 3(2) BauGB zu benachrichtigen.

Begründung:

- Anlass

Anlass der 7. Änderung des seit 09.03.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Jena ist die Absicht, über die Aufstellung des Bebauungsplanes B-Zw 06 „Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen“ Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Damit wird dem politischen Ziel einer offensiven Wohnungsbaupolitik und der hohen Nachfrage nach Wohnungen entsprochen.

Grundlage der FNP-Änderung Nr. 7 ist der am 10.07.2013 durch den Stadtrat gefasste Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan B-Zw 06, in welchem zugleich auch die Durchführung eines FNP-Änderungsverfahrens beschlossen wurde. Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (zeitlich und inhaltlich abgestimmtes Parallelverfahren).

- Planentwurf zur FNP-Änderung Nr. 7

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da die o.g. Fläche im wirksamen FNP als gewerbliche / gemischte Baufläche enthalten ist und künftig als „**Wohnbaufläche**“ dargestellt werden soll. Die 7. Änderung dient somit der Anpassung der FNP-Darstellung an die geänderten Nutzungsarten des Entwurfes zum Bebauungsplan und damit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die funktionelle Ausrichtung im Änderungsbereich.

Die Ausweisung einer Wohnbaufläche und die Reduzierung der gewerblichen Baufläche in Zwätzen-Nord entspricht den bestehenden Beschlusslagen zu den Zielen der Jenaer Stadtentwicklung. So soll gemäß dem Beschluss Nr. 13/2003-BV zur „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung 2025“ vom 15.05.2013, welche als Grundlage für die weitere Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Jena und für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestätigt wurde, der Standort in Zwätzen-Nord künftig im FNP nicht mehr als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Die Stadt strebt im Rahmen der vorbereitenden Planungen vielmehr eine gewerbliche Weiterentwicklung insbesondere im Süden der Stadt an.

Zugleich wird mit Umsetzung der Planung „Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen“ dem politischen Ziel einer offensiven Wohnungsbaupolitik gemäß dem Stadtratsbeschluss „Wohnen in Jena“ vom 30.06.2011 sowie dem Beschluss „Wohnen in Jena 2030“ vom 21.10.2015 und dem Beschluss „Wohnbauflächenentwicklung Jena 2030“ vom 21.09.2016 entsprochen.

Im Sinne der im BauGB vorgegebenen Flächensparziele wird mit dem Baugebiet „Am Oelste“ zum Einen eine flächensparende Bauweise angestrebt. In den benannten Wohnbaukonzepten ist davon ausgegangen worden, dass hier mittels einer kompakten städtebaulichen Lösung ca. 450 Wohnungen in unterschiedlichen Haustypen entstehen können. Der Entwurf des Bebauungsplanes geht nun von der Schaffung von ca. 480 – 510 Wohneinheiten aus.

Zum Anderen wird - mit dem künftig mit der Verlängerung der Straßenbahn durch den ÖPNV gut erschlossenen Standort - der Schaffung verkehrsmindernder Siedlungsstrukturen und der Orientierung auf zukunftsfähige Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigegeben. Durch die planerischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauland sowie durch die Differenzierung des Wohnungsangebotes und die damit verbundene Qualitätsverbesserung erfolgt eine nachhaltige Stärkung der oberzentralen Funktionen der Stadt Jena.

Weiterhin erfolgt im Rahmen des Parallelverfahrens die FNP-Anpassung der Ausgleichsflächendarstellung an die Ergebnisse des Bebauungsplanes B-Zw. Dem entsprechend zeigt der Plananteil der FNP-Änderung Nr. 7 die Darstellung „**Fläche für Ausgleichsmaßnahmen**“ gemäß § 5 Abs. 2 BauGB zum Teil südlich des GLB „Im Ölste“ sowie überwiegend in den nördlich des GLB gelegenen Bereichen. Damit im Zusammenhang steht die teilweise Darstellungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ im Bereich südlich der Stadtgrenze.

Gemäß der Festsetzungen im Entwurf zum Bebauungsplan erfolgt die Darstellung des Symbols für „**Spiel- und Ballspielplatz**“ im südlichen Teiländerungsbereich der 7. FNP-Änderung sowie die Ergänzung des Symbols „**Regenrückhaltebecken**“ nördlich des zur Bebauung vorgesehenen Bereiches.

Die FNP-Darstellung der geplanten **Straßenbahnlinie** wird hinsichtlich der Lage und Streckenlänge an die aktuellen Planungen angepasst. Zugleich wird der zeichnerische „Hinweis“ auf den geplanten Ausbau der Wiesenstraße als nachrichtliche Übernahme der **Trassenkorridore** der beiden Vorzugsvarianten aktualisiert.

- bisheriges Planverfahren

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet worden und ihr wurde in einem vorgeschaltetem Beteiligungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben und die dort in Arbeitsgruppen befürwortete Vorzugsvariante weiterentwickelt.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB zum Vorentwurf der 7. FNP-Änderung fand gekoppelt an das Verfahren zum Bebauungsplan statt: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Offenlage des Vorentwurfes vom 09.11. bis einschließlich 20.11.2015 im Verwaltungsgebäude Am Anger 26 in Jena.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung ist auf Grundlage des Arbeitsstandes vom Oktober 2015 durch schriftliche Beteiligung erfolgt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.11.2015 auch aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf FNP-Ebene zu äußern.

Der Umgang mit den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung ist der Anlage 4 zu entnehmen. **Die Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung einschließlich umweltbezogener Stellungnahmen haben Eingang in das Planverfahren gefunden und sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden, so dass nunmehr für den daraus entstandenen Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 7 mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht die Billigung durch den Stadtrat erfolgen kann.**

- Ausblick : Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf und Genehmigung

Im Rahmen der sich nun anschließenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3(2) BauGB und § 4 (2) BauGB werden neben dem Planentwurf auch die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung einsehbar sein.

Mit dem anschließend folgenden Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Belangen zum Entwurf, mit der Benachrichtigung der Einwender über das Abwägungsergebnis und mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss kann die FNP-Änderung Nr. 7 sodann gemäß § 6 (1) BauGB zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde

(Thüringer Landesverwaltungsamt) eingereicht werden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_21.

Beschlüsse der Ausschüsse

Bestätigung Aufgabenstellung Planung Freiraumgestaltung Landfeste

- im Stadtentwicklungsausschuss beschl. am 03.11.2016; Beschl.-Nr. 16/0834-BV

001 Auf Grundlage der Aufgabenstellung soll ein Planungsbüro ausgewählt und mit der Planung stufenweise beauftragt werden.

002 Nach Vorlage der Leistungsphase 3 wird der Entwurf zur Bestätigung dem Stadtentwicklungsausschuss vorgelegt.

003 Der Stadtentwicklungsausschuss benennt einen Vertreter für das Auswahlverfahren.

004 Die Entscheidung, ob eine Unterführung oder eine ebenerdige Straßenquerung realisiert werden soll, wird nach Vorliegen der Umweltprüfung (saP) von Stadtentwicklungsausschuss getroffen.

Begründung:

In den letzten Jahren ist die gestalterische Aufwertung der Saaleaue und ihre bessere Erschließung für die Naherholung und den überörtlichen Tourismus (Wasserwandern, Radwandern) ein Schwerpunkt der Stadtentwicklung der Stadt Jena geworden. Auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes „Kulturlandschaft Mittleres Saale-tal um Jena - eine bedeutende Kulturlandschaft in Europa“ wurde durch das Dezernat Stadtentwicklung der Rahmenplan Saale erarbeitet und am 25.5.2009 vom Stadtrat beschlossen. Aufbauend auf dem Rahmenplan erfolgt sukzessive die Umgestaltung und Aufwertung der einzelnen Teilbereiche, um die Vision einer gestalteten, innerstädtischen Flusslandschaft der Saale in Jena Wirklichkeit werden zu lassen. Eine Würdigung für die bereits umgesetzten Teilbereiche erfolgte mit der Anerkennung dieses Projektes 2015 als Begleitprojekt „JenaSaaleParadies“ der BUGA Erfurt 2021.

Die Landfeste liegt in dem mit Beschluss des Stadtrates am 25.5.2009 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet VI, Ergänzungsgebiet Saaleufer“ und bildet das Bindeglied zwischen dem 2008 neugestalteten Wenigenjenaer Ufer und dem denkmalgeschützten Volkspark Oberaue, dessen Teilbereiche „Blumenterrasse“ (2004), „Paradies“ (2009) und „Rasenmühle“ (2014) umgestaltet wurden.

Zur weiteren Ausgestaltung von Planungsprämissen zur Umgestaltung der Landfeste wurde im Rahmen einer Bürgerbeteiligung ein öffentlicher Workshop vor Ort an der Camsdorfer Brücke am 24. September 2015 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Aufgabenstellung (Anlage 1 sowie Anlage 2 „Planungsbereich“) eingeflossen.

Ziel der vorgesehenen Planung ist eine funktionale und gestalterische Aufwertung des Bereiches im Kontext mit den Gesamtentwicklungszielen für die Saaleaue. Als innenstadtnaher Freibereich soll die Landfeste zu einem Park mit hoher Aufenthaltsqualität weiterentwickelt werden. Es ist vorgesehen, die für die Umgestaltung der Landfeste erforderlichen Planungsleistungen für Freianlagen nach §§ 38 HOAI im Ergebnis des Auswahlverfahrens stufenweise zu vergeben.

Der zum Teil im Planungsgebiet befindliche Auwald im Uferbereich ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Sein Wert für den Artenschutz der Fauna wird besonders hoch eingeschätzt. Durch Gehölze entlang des Ufers und auf der Landfeste sind Verknüpfungen gegeben, deren Bedeutung für den Artenschutz genauer bestimmt werden. Um die naturschutzfachlichen Belange im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen, wurde eine Artenerfassung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bereich Landfeste in Auftrag gegeben. Auf Grundlage der (Vor-)Entwurfsplanung erfolgt die Erstellung der saP.

Grundlage für die künftige Entwicklung der Landfeste soll ein schlüssiges Raumkonzept sein. Die vorhandene Raumstruktur, geprägt durch die Auenlandschaft, ist mit dem Ziel großzügiger, fließender Räume weiterzuentwickeln. Um die Landfeste als gestalteten Erholungsraum mitten im urbanen Zentrum der Stadt attraktiv auszubauen, soll ein Park mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen und dazu die visuelle Erlebbarkeit der vorbeifließenden Saale deutlich erhöht werden. Die Saale soll nicht nur sichtbar gemacht werden, sondern auch erleb- und spürbar. Ziel ist es, dass man – wenigstens an einigen Stellen – an das Wasser treten kann. Auch aus der Tiefe des Parks soll man Blickbeziehungen auf die Saale haben können. Wegen der Lage im Stadtzentrum wird der Nutzungsmöglichkeit zur Erholung eine sehr hohe Bedeutung zugemessen. Andererseits ist ein Teilbereich des Bearbeitungsraumes als Biotop geschützt. Die Nutzungen sind also sensibel abzuwägen.

Die Landfeste soll den Anforderungen als Bewegungsraum für Fußgänger und Radfahrer künftig noch besser gerecht werden. Das Wegenetz ist hinsichtlich dieser Nutzungsanforderungen generell zu prüfen und zu ergänzen. Es ist eine klare Strukturierung und Wichtung des Wegenetzes hinsichtlich schneller Verbindungen und erholsamer Spazierwege erforderlich.

Für die seit vielen Jahren angemahnte Lösung der Konfliktsituation der Querung des Radverkehrs an der Camsdorfer Brücke sind vielfältige Lösungsvorschläge geprüft worden, so zum Beispiel niveaugleiche Lösungen mittels Einbindung in die Lichtsignalanlage jeweils östlich und westlich der Camsdorfer Brücke, Unterquerungen am westlichen Brückenkopf sowie Querungshilfen. Um eine Verbesserung für die Nord-Süd-Verbindung, also den überörtlichen, touristischen Radverkehr, aber auch den Alltagsverkehr vor allem für die Schüler der Leonardo-, der Dualingo- sowie der zukünftigen Gemeinschaftsschule „Am Jenzig“ betreffend, zu erreichen, funktioniert nur die Lösung mittels der westlichen Unterquerung der Camsdorfer Brücke.

Erreicht werden kann die angestrebte Verbesserung der Sicherheit nur, wenn randliche, kleinere Teile des Biotops in Anspruch genommen würden. Zwischen den Belangen des Naturschutzes und den Belangen des Schutzes von

Leben und Gesundheit der Bürger besteht daher ein Konflikt. Das Rechtsamt der Stadt Jena kommt in seiner Prüfung vom 03.02.2015 (Anlage 3) aufgrund des überwiegenden Interesses des Gemeinwohls gegenüber demjenigen des Naturschutzes zu folgendem Schluss: „Im Ergebnis dürfte es deshalb vertretbar bleiben, den Eingriff in das Biotop [...] nach § 67 Abs. (1) Nr. 1 BNatSchG zu befreien.“ Eine Unterquerung ist dementsprechend für einen unmittelbaren Schutz von Leben und Gesundheit sinnvoll. In Konsequenz daraus sollte eine Lösung mit der optimalen Abwägung zwischen einem möglichst minimalen Eingriff in das Biotop aber unter Berücksichtigung der Einhaltung der Barrierefreiheit gefunden werden. Die Erarbeitung dieser Lösung erfolgt in enger Verknüpfung mit der Erstellung des saP.

Die vorgeschlagene konkrete Lösung soll dem SEA bereits im Planungsprozess vorgestellt und als weiter zu Grunde liegende Lösung beschlossen werden. Dazu bietet sich die Leistungsphase 3 Entwurf an, da hier konkret die (Zwischen-)Ergebnisse der saP berücksichtigt werden können. Die Vergabe der Planung erfolgt daher stufenweise.


Die Finanzierung des Vorhabens Neugestaltung Landfeste erfolgt durch Städtebaufördermittel. Die Eigenmittel werden in der Mittelfristigen Investitionsplanung des KSJ berücksichtigt.


Für das Verhandlungsverfahren werden Planungsbüros aufgefordert, eine Konzeptidee mit textlichen Erläuterungen, Kostenschätzung und einem Honorarangebot einzureichen. In einem Verhandlungsgespräch haben die Planungsbüros die Möglichkeit sich und ihre Konzeptidee vorzustellen. Die Entscheidung für die Wahl des geeigneten Planungsbüros wird neben der grundsätzlichen Qualifikation vor allem die angebotene Lösung für den konkreten Standort darstellen. Um den Stadtentwicklungsausschuss in das Auswahlverfahren rechtzeitig einzubinden, schlägt die Stadtverwaltung vor, dass ein Vertreter des SEA benannt wird, der am Auswahlgespräch teilnimmt. Die Vergabe des Planungsauftrages wird dem Stadtentwicklungsausschuss zur Bestätigung vorgelegt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernates Stadtentwicklung & Umwelt, Am Anger 26, Zi. 2_34.

Öffentliche Bekanntmachungen

 <p>JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 15.11.2016, 17:00 Uhr findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums (01.03_52) Am Anger 28, 3. Etage die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 01.11.2016 3. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

 <p>JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 15.11.2016, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Änderung der Richtlinie für den "jenaBonus" und finanzielle Förderung 4. Projektfortschritt Fußballarena 5. Sonstiges 7. Vereinzuschüsse (Beschlussfassung) 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p>	
<p>Am 16.11.2016, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Jugendförderplan 2017/2018 4. Umstrukturierung Suchthilfe 5. Interessenbekundung Schulsozialarbeit TGS "An der Trießnitz" 6. Sonstiges 	
<p>Die Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p>	
<p>Am 17.11.2016, 17:00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1 die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 3. Vorstellung Büromarktstudie 4. Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan B-J 39 "Nördlicher Spitzweidenweg" 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung) 6. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena 7. Prüfung des Ausbaus eines Geh- / Radweges zwischen dem Westbahnhof und der Beutenbergstraße parallel zur Streckenführung der Bahnlinie der Mitte-Deutschland-Verbindung 8. Aktueller Stand Kongresszentrum/Neubau Neugasse 9. Bericht Wohnen in Jena 2030 10. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt 11. Sonstiges 	
<p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs eines Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Jena 2017-2021

Die gesetzliche Verpflichtung Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen, ergibt sich aus § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem § 9 des Thüringer Abfallgesetzes (ThürAbfG) und der Thüringer Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und bilanzverordnung – ThürAbfKoBiV).

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings sowie die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind alle 5 Jahre fortzuschreiben. Die Mindestinhalte sind im ThürAbfG und der ThürAbfKoBiV festgelegt. Dazu gehört auch die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Jena ist in der Zeit

vom 14.11.2016 bis 09.12.2016 in der

Stadtverwaltung Jena
Fachdienst Umweltschutz
Untere Abfallbehörde
Am Anger 34, 3. Etage, Zi. 3_09

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehbar.

Die Unterlagen stehen zusätzlich in der Zeit vom 14.11.2016 bis 09.12.2016 auch auf den Internetseiten der Stadt Jena unter „Stadt & Verwaltung → Ausschreibungen und Auslegungen → Öffentliche Auslegung → „Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzeptes“ zur Verfügung.

Ihre Anregungen und Hinweise senden Sie bitte bis spätestens 09.12.2016 schriftlich an: Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena oder per E-Mail an: umweltschutz@jena.de.

ausgefertigt:
Jena, den 02.11.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes für den Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" sowie der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich "Stadion Jena-Oberaue"

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 26.10.2016 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf des Bebauungsplanes B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" und den 2. Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Hiermit werden die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan B-Wj 16 sowie die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der FNP-Änderung Nr. 5 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Saale und südlich des Stadtzentrums in der Jenaer Oberaue und wird begrenzt durch die Saale im Westen, die Sportflächen des Universitätssportzentrums im Norden, die Wöllnitzer Straße im Osten und die Leichtathletikhalle bzw. Stadtrodaer Straße im Süden.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, den planungsrechtlichen Rahmen für ein bundesligataugliches Fußballstadion mit allen notwendigen Flächen und Nebenflächen sowie einem multifunktional nutzbaren VIP-Bereich zu schaffen. Dabei sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Funktionen und Flächenzuordnungen neu zu ordnen und zu sichern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" wird gleichzeitig auch der seit 09.03.2006 wirksame FNP der Stadt Jena im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Bereich der FNP-Änderung Nr. 5 entspricht dem Geltungsbereich des Entwurfes für den Bebauungsplan B-Wj 16.

Die FNP-Klarstellung und Korrektur dient der Anpassung der Darstellung an die bereits vorhandenen Nutzungsarten sowie an den Entwurf zum Bebauungsplan. Gegenstand des 5. FNP-Änderungsverfahrens ist im Wesentlichen die Umwidmung eines Teils der gegenwärtigen Grünflächendarstellung in eine Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“. Zudem wird die gegenwärtig als „Fläche für Verkehrsanlagen - Parkplatz“ dargestellte Fläche östlich der Stadtrodaer Straße als Sonderbaufläche „Parken und Hotel“ dargestellt.

Öffentliche Auslegung

Der vom Stadtrat am 26.10.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. Entwurf zum Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena", bestehend aus Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht und Maßnahmeblätter, sowie der ebenfalls vom Stadtrat am 26.10.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. Entwurf zur 5. FNP-Änderung für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“ einschließlich Begründung und Umweltbericht

sind in der Zeit vom **18.11.2016 bis einschließlich 19.12.2016** jeweils

Montag, Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr

und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis
18.00 Uhr und
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Am Anger 34, 2. Stock im Gang
zwischen den Zimmern 02_09 und 02_13 öffentlich ein-
sehbar.

Es können von jedermann Anregungen und Hinweise bis
zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadtver-
waltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena oder münd-
lich zur Niederschrift im Sekretariat des Fachbereiches
Stadtentwicklung und Stadtplanung, Am Anger 34, 2.
Stock, Zimmer 2_13 abgegeben werden.

Folgende **Gutachten** sowie **umweltbezogene Stellung-**
nahmen werden ausgelegt:

Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Aussagen zum
derzeitigen Zustand (Bestandsbewertung) der Schutzgü-
ter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich Biotope,
Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur
und sonstige Sachgüter sowie Prognose der Planungs-
auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter,, Ermitt-
lung des Eingriffsumfanges, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzie-
rung

Umweltbericht zur FNP-Änderung Nr 5 mit Aussagen
zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen ein-
schließlich Biotope, Boden, Wasser, Klima, Luft, Land-
schaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter, Gegen-
überstellung Bestandsbewertung mit Prognose der Pla-
nungsauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter,
Standortalternativenprüfung zur Prüfung von geeigneten
Standorten für ein Fußballstadion

Erfassung von Eremit-Brutbäumen mit Darstellung der
Kartierergebnisse (Quartierbäume)

**Erfassung der Vogel- und Fledermausfauna (für den
Bereich Oberaue)** mit Darstellung der Kartierergebnisse
(Revierkarten, Brutvogelnachweise -Vögel, Quartierbäu-
me – Fledermäuse), Zusammenfassung der Ergebnisse
von Einzelerfassungen der Artengruppen Vögel und Fle-
dermäuse

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (zum B-Plan-
entwurf)** mit Aussagen zum Bestand und zur Betroffen-
heit gemeinschaftsrechtlich sowie besonders geschützter
Arten, Maßnahmenvorgabe zur Sicherung der ökologi-
schen Funktionalität

Schallimmissionsprognose mit Untersuchungen zu Bel-
angen des Lärmschutzes im Zusammenhang mit dem
Betrieb des Fußballstadions unter Berücksichtigung der
geplanten Kapazitätserweiterung, (schalltechnische
Berechnungen von Emissionen/ Immissionen sowie
Vorschläge zum Schallimmissionsschutz)

Hydraulisches Gutachten, Bewertung der Hochwasser-
situation (Ist-Zustand), Erstellung hydraulisches 2 D-Mo-
dell und Durchführung hydraulischer Berechnungen (Ist-
Zustand und Plan-Zustand), Ermittlung des Einflusses
des geplanten Stadionumbaus hinsichtlich Überschwem-
mungsfläche und Rückhalteraum, Überschwemmungs-
grenzen, Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Strö-
mungsverhältnisse im Hochwasserfall sowie Bilanzierung
des Rückhalterauges, Auswirkung auf die Schutzgüter

Mensch und Sachgüter, Schadensprognosen

Verkehrliche Studie der Zufahrten, Ermittlung der Höhe
und Verteilung des Verkehrsaufkommens in unterschiedli-
chen Szenarien (Zuschauerzahlen, Zeitpunkt der Veran-
staltung), Leistungsfähigkeitsnachweise für die Kreu-
zungsbereiche, Erreichbarkeit durch ÖPNV, Fußgänger-
und Radverkehr, Variantenuntersuchung zur Ertüchtigung
der Anbindung des Plangebietes, Anpassung der Knoten-
punkte/ Gehweg- und Straßenbahnbahnsteigverbreite-
rung, Kostenschätzung

Stellungnahme zur **Machbarkeit eines Sicherheitskon-**
zeptes, Betrachtung der derzeitigen Verhältnisse, Prü-
fung, ob die Sicherheitsanforderungen auf der Grundlage
der Planung prinzipiell erfüllbar sind, Grundannahme ist
die Erweiterung des Stadions zu einem multifunktionalen
Eventstadion, Abgleich der Planinhalte, wie Parken, Zu-
wegung, Umfahrungsmöglichkeit mit den Anforderungen
der Sicherheitskräfte,

1. Zusatz zur Stellungnahme Machbarkeit eines Sicher-
heitskonzeptes, unter der Grundannahme der Nutzung
als reines Fußballstadion

Betrachtung der **Sicherheits- und Verkehrsbelange** an-
lässlich des Umbaus im Ernst-Abbe-Sportfeld, Bewertung
der Ist-Situation mit Benennung der Defizite, Vorschläge
für die Aufstellung der Sicherheitskräfte sowie für Park-
stellflächen

Inaussichtstellung der **wasserrechtlichen Genehmi-**
gung durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Jena
für im Bebauungsplan vorgesehene Errichtung baulicher
Anlagen

Inaussichtstellung der **Erlaubnis für Eingriffe in des
Landschaftsschutzgebiet „Oberaue“** durch die Untere
Naturschutzbehörde der Stadt Jena

Inaussichtstellung einer **Befreiung von den Schutzvor-**
schriften des Geschützten Landschaftsbestandteils
„In der Grunzke“ durch die Untere Naturschutzbehörde
der Stadt Jena

Außerdem liegen **umweltbezogene Stellungnahmen**
der Träger öffentlicher Belange mit Aussagen zur geo-
logischen Beschaffenheit des Baugrundes, zur Geologie
und zum Erdfallrisiko (Thüringer Landesanstalt für Um-
welt und Geologie), Aussagen zum Artenschutz, zum Um-
gang mit Eingriffen in den geschützten Landschaftsbe-
standteil „In der Grunzke“ sowie in das Landschafts-
schutzgebiet „Oberaue“, zum Ausgleich, zu geschützten
Biotopen im Plangebiet, zum angrenzenden GLB sowie
zum Immissionsschutz, (Untere Naturschutzbehörde), zu
vorkommenden Arten und Biotopen, zu Belangen des Ar-
tenschutzes, zum Schutz von Bäumen, zum Hochwas-
ser-, Klima- und Bodenschutz (Naturschutzbeirat), zum
Artenschutz bzw. Schutzgut Tiere und Pflanzen, zum
Schutz von Bäumen und zum Klimaschutz (NABU), zu
Belangen des Hochwasserschutzes und zum Schall-
schutz, Informationen zur Lage im Überschwemmungs-
gebiet, zu dem sich in der Nähe befindlichen FFH-Gebiet
128 sowie zu Altlasten (Thüringer Landesverwaltungs-
amt), Informationen zum Grundwasser, zur Ableitung von
Niederschlagswasser und Versickerungsmöglichkeit
(JenaWasser) sowie zur Möglichkeit des Auftretens von
Bodenfunden (Thür. Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie), zur Anpflanzung von Bäumen (Stadtwerke

Energie Jena-Pößneck GmbH) vor.

Auch von der **Öffentlichkeit** sind **umweltbezogene Stellungnahmen** mit Aussagen zu Lärm- und Lichtemissionen, zur Beeinträchtigung der Erholungsqualität, zur Lage im Überschwemmungsgebiet, zum Arten- und Biotopschutz sowie zu vorhandenen Schutzgebieten eingegangen.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind darüber hinaus verfügbar und können auf Nachfrage eingesehen werden:

- **Erfassung von Fledermausquartieren (für den Bereich Saaleaue) 2002** mit Darstellung der Kartiererergebnisse (Quartierbäume)
- **Erfassung von Fledermausquartieren (für den Bereich der Oberaue) 2004** mit Darstellung der Kartiererergebnisse (Quartierbäume)
- Prüfung, Plausibilisierung und Bewertung von **Varianten für das Projekt „Stadion Jena“** aus dem Jahr 2013 (Rauschenbach & Kollegen GmbH / Dr. Seidemann & Graw Projektentwicklung GmbH)
- **Schalltechnische Stellungnahme** zum Planvorhaben „Neues Fußballstadion Jena-Lobeda, Erlanger Allee“ mit Aussagen zu den Belangen des Schallschutzes für den untersuchten Alternativstandort Lobeda-Ost,
- **Verkehrliche Standortuntersuchung** zu einer Multifunktionsarena am Standort Sportplatz Lobeda-Ost
- **Landschaftsplan der Stadt Jena** vom 31.03.2016 mit Aussagen zum Bestand und zu den Zielstellungen für die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung Nr. 5 hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- **Regionalplan Ostthüringen** vom 18.06.2012, mit Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung für die Stadt Jena sowie für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung Nr. 5
- **Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025** vom 05.07.2014 mit den raumbezogenen Leitvorstellungen zur Landesentwicklung
- **Rahmenplan „Sport und Freizeit an der Saale“** mit Zielstellungen für das Gelände der Sportanlagen in der Oberaue mit den Schwerpunktthemen Natur, Sport sowie Verkehr

Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" sowie der 2. Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 5 für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“ sind einschließlich ihrer Anlagen darüber hinaus in der Zeit vom **18.11.2016 bis einschließlich 19.12.2016** auch auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik 'Stadt & Verwaltung' – 'Öffentliche Auslegungen' einsehbar. Hier besteht im genannten Zeitraum die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden (Kontaktformular bzw. Mailadresse).

Zur Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung der Stellungnahmen ist die Angabe des Namens und der vollen Anschrift des Verfassers erforderlich.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Ein Antrag auf Normenkontrolle zum Bebauungsplan gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jena, den 02.11.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Durchführung einer Bürgerversammlung im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" sowie der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich "Stadion Jena-Oberaue"

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 26.10.2016 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf des Bebauungsplanes B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" und den 2. Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 18.11.2016 bis einschließlich 19.12.2016 statt. Einzelheiten dazu können der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung entnommen werden.

In Ergänzung der öffentlichen Auslegung findet am **15.11.2016 ab 19 Uhr** in der VIP-Lounge des Ernst-Abbe-Sportfeldes, Roland-Ducke-Weg 1, eine öffentliche Bürgerversammlung statt, in welcher der aktuelle Planungsstand erläutert und die Möglichkeit für Rückfragen gegeben wird.

Jena, den 03.11.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan B-Zw 06 "Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen" sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 für den Bereich "Wohngebiet Am Oelste"

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 26.10.2016 in öffentlicher Sitzung die Entwürfe des Bebauungsplanes B-Zw 06 "Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen" und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich "Wohngebiet Am Oelste" gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Hiermit werden die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan B-Zw 06 sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes der FNP-Änderung Nr. 7 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Jena-Zwätzen, östlich der Naumburger Straße und westlich der Nord-Süd-Eisenbahnverbindung (Saalebahn) sowie nördlich des Wohngebietes „Zwätzen-Nord“. Westlich grenzt das Wohngebiet „Himmelreich“ an. Um ökologische Grundsätze zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt auszugleichen, ist eine entsprechende Flächen in das Plangebiet einbezogen. Diese Fläche befindet sich in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur Vorhabenfläche und befindet sich nördlich des geschützten Landschaftsbestandteiles „Im Oelste“.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Damit wird dem politischen Ziel einer offensiven Wohnungsbaupolitik und der hohen Nachfrage nach Wohnungen entsprochen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes B-Zw 06 "Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen" wird gleichzeitig auch der seit 09.03.2006 wirksame FNP der Stadt Jena im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Bereich der FNP-Änderung Nr. 7 umfasst den Geltungsbereich des Entwurfes für den Bebauungsplan B-Zw 06 und reicht im Norden bis an die Stadtgrenze.

Die FNP-Änderung dient der Anpassung der Darstellung an den Entwurf zum Bebauungsplan. Gegenstand des 7. FNP-Änderungsverfahrens ist im Wesentlichen die Umwidmung des bislang als „gewerbliche Baufläche“ / „gemischte Baufläche“ dargestellten Bereiches als „Wohnbaufläche“. Im Rahmen des Parallelverfahrens erfolgt zudem die Anpassung der FNP-Ausgleichsflächendarstellung gemäß dem Bebauungsplan im Bereich südlich der Stadtgrenze.

Öffentliche Auslegung

Der vom Stadtrat am 26.10.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zum Bebauungsplan B-Zw 06 "Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen", bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie der ebenfalls vom Stadtrat am 26.10.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 7. FNP-Änderung für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“ einschließlich Begründung und Umweltbericht

sind in der Zeit vom **18.11.2016 bis einschließlich 19.12.2016** jeweils

Montag, Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Am Anger 34, 2. Stock öffentlich einsehbar.

Es können von jedermann Anregungen und Hinweise bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena oder mündlich zur Niederschrift im Sekretariat des Fachbereiches Stadtentwicklung und Stadtplanung, Am Anger 34, 2. Stock (Zimmer 2_13) abgegeben werden.

Folgende **Gutachten** sowie **umweltbezogene Stellungnahmen** werden ausgelegt:

Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Aussagen zum derzeitigen Zustand (Bestandsbewertung) der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich Biotope, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie Prognose der Planungsauswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter, der Ermittlung des Eingriffsumfanges sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Maßnahmeblätter als Anlage zu Begründung mit detaillierten Aussagen zum Maßnahmeziel und zur Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen

Umweltbericht zur FNP-Änderung Nr. 7 mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich Biotope, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter, Gegenüberstellung Bestandsbewertung mit Prognose der Planungsauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter

Schallimmissionsprognose mit Untersuchungen zu Belangen des Lärmschutzes, u.a. Berechnung der Schallpegel in unterschiedlichen Varianten (für das unbebaute Gelände, unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen sowie bei vollständiger Bebauung), Vorschläge für Lärmschutzmaßnahmen

Schalltechnische Stellungnahme zum Neubau Straßenbahn mit Angaben zur zu erwartenden zusätzlichen Immissionsbelastung im Bebauungsplan-Gebiet Nr. B-Zw 06 durch die geplante Straßenbahntrasse in der Naumburger Straße,

Artenerfassung Vögel (avifaunistisches Gutachten) zum Bebauungsplan B-Zw 06 mit Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten als Grundlage für die Prüfung einer eventuellen Betroffenheit von Vogelarten (saP),

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von 2015 zum Bebauungsplan B-Zw 06 mit Aussagen zu den Auswirkungen der Vorhabens, zum Bestand und zur Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich sowie der national besonders geschützter Arten sowie Maßnahmenvorgabe zur Sicherung der ökologischen Funktionalität,

Avifaunistische Untersuchungen sowie **Fledermausuntersuchungen B 88 Nord / nördliche Verlängerung der Wiesenstraße** als vorbereitende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel sowie der Fledermäuse in Vorbereitung von Planungen zur Verlegung der B 88 (nördliche Verlängerung der Wiesenstraße in Jena), u.a. mit Erfassung der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten für die an den B-Plan angrenzende (bzw. von diesem umschlossene) Ausgleichsfläche für den B-Plan „Himmelreich“ sowie Aussagen für den Geltungsbereich selbst (Zufalls- bzw. Beifunde)

Faunistische Erhebungen und Biotopkartierung zum Bebauungsplan B-Zw 06 als Aktualisierung und Vertiefung der bereits durchgeführten „Artenerfassung Vögel“ mit Erweiterung des Untersuchungsraumes auf das GLB „Im Ölste“ sowie die südlich angrenzenden Ausgleichsflächen als Schwerpunkt der Untersuchungen. Neben den Vögeln wurden auch die Artengruppen Amphibien und Reptilien sowie Arten, deren Vorkommen vermutet wurde (u.a. Nachtkerzenschwärmer), erfasst. Zu sonstigen Artengruppen liegen zum Teil Beibeobachtungen vor.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von 2016 zum Bebauungsplan B-Zw 06 mit Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens, zum Artenbestand unter Auswertung aller vorhandenen Daten zu vorkommenden Arten, Maßnahmevorgaben zur Sicherung der ökologischen Funktionalität, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Prüfung der Verbotstatbestände der gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten sowie der Betroffenheit national besonders geschützter Arten

Vertiefende Erkundungen der hydrologischen und hydrogeologischen Standortsituation und des Baugrundes zum Bebauungsplan B-Zw 06 mit Auswertung durchgeführter Untersuchungen (u.a. Grundwassermessung, Rammkern- und Rammsondierungen, Kernbohrungen), Geotechnische Baugrundbeurteilung (Bodenschichtung, Erdfallgefährdung, Baugrundsituation), mit Ergebnissen u.a. zu Auswirkungen der Bebauung auf das Abflussverhalten, Wechselwirkung zwischen Oberflächen- und Grundwasser und Ableitung notwendiger Geländemodellierungen zum Schutz vor Hochwasser

bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Untersuchungen der Altablagerung nördlich angrenzend an die ehemalige WGT-Kaserne Zwätzen-Nord im Hinblick auf die Beseitigung der Altablagerung, Auswertung der Untersuchungsergebnisse zu den ermittelten Materialien der Altablagerung, Auswertung der Bodenuntersuchung (Organische, anorganische Parameter), Bewertung des Gefahrenpotenzials,

gesamstädtische Klimafunktionskarte zu klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten im Stadtgebiet als flächenhafte Übersicht,

Außerdem liegen umweltbezogene **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange** mit Aussagen zum Artenschutz (Fledermausleitlinie), zur angrenzenden Ausgleichsfläche sowie zum angrenzenden GLB „Im Ölste“, zur Regenwasserentwässerung, zur Versickerung, zum Hochwasser, zum Klimaschutz, zum Immissionsschutz (Lärm, Belüftung), zu Altablagerungen, künftigen Aufschüttungen, zu Bepflanzungen sowie zur Kompensation der Eingriffe, (Untere Naturschutzbehörde), zum Hochwasserschutz und zum Lärmschutz (Thüringer Landes-

verwaltungsamt), zum Arten- und Bodenschutz (Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung), zur Lage im Überschwemmungsgebiet, zum Klimaschutz, zur Erdfallgefährdung sowie zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (NABU), zu Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume (Thüringer Landesbergamt), zu Erdaufschlüssen (Thür. Landesanstalt Umwelt und Geologie) zum Retentionsraum, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Landwirtschaftsamt Rudolstadt) zu Schutzgebieten (Arbeitskreis Heimische Orchideen), zu Baumstandorten, zur Niederschlagsentwässerung, zum Grundwasserstand und zur Fernwärmenutzung (Stadtwerke Ernergie Jena-Pößneck), zu Versickerungsmöglichkeiten (JenaWasser), zum Lärmschutz und zu Bepflanzungen an Bahnanlagen (Deutsche Bahn AG), zur verkehrlichen Belastung (IHK), zur Naherholung (Ortsteilrat Zwätzen), Ausbildung von Befestigungen (Versiegelungsgrad) für die Feuerwehr (Fachdienst Feuerwehr), zu Grünflächen und Baumpflanzungen (KSJ) vor.

Die zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie zum Vorentwurf der 7. FNP-Änderung eingegangenen **Anregungen** liegen in **tabellarischer Auflistung** vor.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind darüber hinaus verfügbar und können auf Nachfrage eingesehen werden:

- **Handbuch Klimawandelgerechte Stadtentwicklung für Jena** mit Aussagen zum Stadtklima, Auswirkungen des Klimawandels in Jena sowie Handlungsempfehlungen für das Stadtgebiet sowie die einzelnen Ortsteile
- **Landschaftsplan der Stadt Jena** vom 31.03.2016 mit Aussagen zum Bestand und zu den Zielstellungen für die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung Nr. 5 hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- **Regionalplan Ostthüringen** vom 18.06.2012, mit Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung für die Stadt Jena sowie für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung Nr. 5
- **Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025** vom 05.07.2014 mit den raumbezogenen Leitvorstellungen zur Landesentwicklung
- **DIN 4109** (Schallschutz im Hochbau) mit Aussagen zu Mindestanforderungen an den Schallschutz sowie Empfehlungen für erhöhten Schallschutz als Richtlinie

Der Entwurf zum Bebauungsplan B-Zw 06 "Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen" sowie der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 für den Bereich "Wohngebiet Am Oelste" sind einschließlich ihrer Anlagen darüber hinaus in der Zeit **vom 18.11.2016 bis einschließlich 19.12.2016** auch auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik 'Stadt & Verwaltung' – 'Öffentliche Auslegungen' einsehbar. Hier besteht im genannten Zeitraum die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden (Kontaktformular bzw. Mailadresse).

Zur Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung der Stellungnahmen ist die Angabe des Namens und der vollen Anschrift des Verfassers erforderlich.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Ein Antrag auf Normenkontrolle zum Bebauungsplan gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jena, den 02.11.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürger- und Familienservice, Team Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürger- und Familienservice einen Vordruck bereit, der auch über den Formularserver der Internetpräsentation der Stadt Jena (www.jena.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch

kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena
Fachdienst Bürger- und Familienservice

Öffentliche Ausschreibungen



Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen
Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Fachdienst Verkehrsorganisation
Am Anger 28, 07743 Jena, Deutschland
Kontaktstelle(n): Herr Apelt
Telefon: +49 3641495360
Fax: +49 3641495365
E-Mail: verkehrsorganisation@jena.de
NUTS-Code: DEG03
Internet-Adresse(n): www.jena.de

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: http://www.jena.de/de/stadt_verwaltung/ausschreibungen_auslegungen/ausschreibungen_nach_vol_a
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers
Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)
Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung
II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Lieferung stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen

II.1.2) CPV-Code Hauptteil 34971000

II.1.3) Art des Auftrags Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Leistungsart ist ein gemischter Miet- und Dienstleistungsvertrag nach einem Service-Provider-Konzept. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der Überwachung des fließenden Verkehrs durch die stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen im Gebiet des Auftraggebers die gesamten technischen und logistischen Hilfeleistungen.

II.1.6) Angaben zu den Losen
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung
II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEG03

Hauptort der Ausführung: Jena.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Lieferung von vier stationären
Geschwindigkeitsmessanlagen mit jeweils einem
Messgerät für jede Fahrtrichtung.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle
Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen
aufgeführt

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung
oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 48

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

Beschreibung der Verlängerungen:

Der Auftraggeber kann 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit
den Auftrag einmal um weitere 24 Monaten verlängern.

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben
und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert
wird: nein

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Vgl. Beschaffungsunterlagen.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart Offenes Verfahren

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen

(GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen:
nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder
Teilnahmeanträge

Tag: 12/12/2016

Ortszeit: 10:00

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder

Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 20/01/2017

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 12/12/2016

Ortszeit: 12:00

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für

Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Deutschland

Telefon: +49 36137737254

Fax: +49 36137739354

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von
Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Deutschland

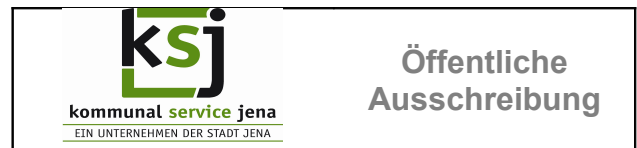
Telefon: +49 36137737254

Fax: +49 36137739354

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

02/11/2016



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Aus-
schreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter
Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter
der Vergabenummer: 2392/2016 für den Vergabegegen-
stand nach VOL/A

Verwertung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Her- kunftsbereichen der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung
auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter
der Vergabenummer 1738346 veröffentlicht.